

# 5. Kapitel

## Funktionsbezogene Pflegegeldeinstufung

### Kurzübersicht

- Funktionsbezogene Einstufung (§ 4 BPGG; §§ 1 bis 7 EinstV)
- Kein Mindestalter
- Ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung für voraussichtlich mindestens sechs Monate
- Stufen 1 bis 4: Ermittlung des rein zeitlichen Pflegebedarfs
- Stufen 5 bis 7: Zusätzliches Erfordernis eines qualifizierten Pflegebedarfs

5.1

### I. Allgemeines

Das BPGG unterscheidet zwischen zwei Arten der Einstufung, die

5.2

- **funktionsbezogene Einstufung** nach § 4 BPGG sowie die
- **diagnosebezogene Mindesteinstufung** nach § 4a BPGG (vgl Rz 6.2 ff).

Sowohl § 4 BPGG als auch die EinstV gehen **grundsätzlich vom Konzept der funktionsbezogenen Beurteilung des Pflegebedarfs als Regelfall aus**. Hierbei ist auf den individuell erforderlichen und daher in jedem konkreten Einzelfall gesondert zu prüfenden Betreuungs- und Hilfsbedarf abzustellen und nicht abstrakt auf eine bestimmte Behinderung(sart) (vgl näher Rz 5.20 ff, 5.29).<sup>545</sup>

5.3

Demgegenüber werden in § 4a BPGG für zwei Gruppen von Behinderten mit weitgehend gleichartigem Pflegebedarf – insoweit also „**diagnosebezogen**“ – **Mindesteinstufungen** vorgenommen.<sup>546</sup> Es handelt sich hierbei um die Gruppe von Personen, die auf Grund bestimmter Behinderungen zur eigenständigen Lebensführung überwiegend auf den selbständigen Gebrauch eines Rollstuhls angewiesen sind, sowie um die Gruppen der hochgradig Sehbehinderten, Blinden und Taubblinden (vgl näher Rz 6.2 ff).

5.4

Diese diagnosebezogenen Einstufungen sind **Mindesteinstufungen**, die nach § 4a Abs 7 BPGG nicht ausschließen, dass ein **höheres Pflegegeld** zu leisten ist, wenn nach der funktionsbezogenen Einstufung iSd § 4 BPGG die Voraussetzungen für eine höhere Pflegegeldstufe erfüllt sind.<sup>547</sup> Es ist daher immer bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine diagnosebezogene Einstufung **zusätzlich** vergleichsweise auch eine **funktionsbezogene Einstufung** vorzunehmen.

545 OGH RS0106384; 10 Obs 2349/96f; 10 Obs 128/97i; 10 Obs 110/00z; 10 Obs 279/03g; 10 Obs 178/04f; 10 Obs 7/06m.

546 OGH RS0106384 [T1]; 10 Obs 128/97i.

547 EB BPGG-Nov 1998, 13; OGH RS0106384; RS0113680; 10 Obs 2396/96t; 10 Obs 61/00v; 10 Obs 185/00d; 10 Obs 7/06m.

**5.5 Die funktionsbezogene und die diagnosebezogene Einstufung sind streng zu trennen,** eine Vermengung der Anspruchsvoraussetzungen in einem Mischsystem kommt nicht in Frage.<sup>548</sup>

So kann bspw bei einem nach § 4a Abs 3 BPGG diagnosebezogen in die Stufe 5 einzu-stufenden aktiven Rollstuhlfahrer mit deutlichem Ausfall der Funktion der oberen Extremitäten nicht allein auf Grund dieser Einstufung von einem Pflegebedarf von mehr als 180 Stunden ausgegangen und bspw Stufe 6 zuerkannt werden, weil die Pflege zusätzlich nur unkoordiniert erfolgen kann. Eine solche Einstufung erfordert vielmehr, dass auch die funktionsbezogene Einstufung einen Pflegebedarf von mehr als 180 Stunden ergibt und zusätzlich die qualifizierenden Voraussetzungen für eine höhere Stufe vorliegen.<sup>549</sup>

## **II. Anspruchsvoraussetzungen**

### **A. Pflegegeldstufen**

**5.6 Übersicht:**

<b>Stufe</b>	<b>Pflegebedarf</b>
<b>1</b>	durchschnittlich mehr als <b>65 Stunden</b> pro Monat
<b>2</b>	durchschnittlich mehr als <b>95 Stunden</b> pro Monat
<b>3</b>	durchschnittlich mehr als <b>120 Stunden</b> pro Monat
<b>4</b>	durchschnittlich mehr als <b>160 Stunden</b> pro Monat
<b>5</b>	durchschnittlich mehr als <b>180 Stunden</b> pro Monat und ein <b>außergewöhnlicher Pflegeaufwand</b> besteht, bspw <ul style="list-style-type: none"><li>• Notwendigkeit einer <b>dauernden Bereitschaft</b>, nicht aber Anwesenheit einer Pflegeperson, oder</li><li>• Notwendigkeit einer <b>regelmäßigen Nachschau</b> in relativ kurzen jedoch planbaren Zeitabständen, davon einmal auch nachts, oder</li><li>• Notwendigkeit von <b>mehr als fünf Pflegeeinheiten pro Tag</b>, davon eine auch nachts</li></ul>
<b>6</b>	durchschnittlich mehr als <b>180 Stunden</b> pro Monat und <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen</b> bei Tag und Nacht, oder</li><li>• Notwendigkeit <b>einer dauernden Anwesenheit einer Pflegeperson</b> bei Tag und Nacht wegen wahrscheinlicher <b>Eigen- oder Fremdgefährdung</b></li></ul>
<b>7</b>	durchschnittlich mehr als <b>180 Stunden</b> pro Monat und <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten</b> mit funktio-neller Umsetzung mehr möglich oder</li><li>• ein <b>gleichzuachtender Zustand</b> besteht</li></ul>

---

548 EB BPGG-Nov 1998, 13; OGH RS0113680; 10 Obs 356/99x; 10 Obs 61/00v; 10 Obs 185/00d; 10 Obs 7/06m; 10 Obs 16/06x.

549 OGH 10 Obs 185/00d.

§ 4 Abs 2 BPGG unterscheidet **sieben Pflegegeldstufen**. Für die Einstufung in die **Stufen 1–4** ist **allein der zeitliche Aufwand** für die individuell erforderliche Betreuung und Hilfe maßgeblich. So ist ein **durchschnittlicher monatlicher Pflegebedarf** für die

- **Stufe 1** von mehr als 65 Stunden,
- **Stufe 2** von mehr als 95 Stunden,
- **Stufe 3** von mehr als 120 Stunden und
- **Stufe 4** von mehr als 160 Stunden<sup>550</sup> gefordert.

Bei den **Stufen 5 bis 7** ist **zusätzlich** zu einem durchschnittlichen Pflegebedarf von mehr als 180 Stunden pro Monat die Notwendigkeit einer **besonders qualifizierten Pflege** Anspruchsvoraussetzung (vgl Rz 5.365 ff).<sup>551</sup>

### 1. Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen für Stufen 1 und 2 ab 1. 1. 2011

Mit dem BudgetbegleitG 2011<sup>552</sup> wurde der für die Pflegegeldstufe 1 erforderliche Pflegebedarf von monatlich mehr als 50 Stunden auf mehr als 60 Stunden, jener für die Stufe 2 von mehr als 75 Stunden auf mehr als 85 Stunden ab 1. 1. 2011 angehoben.<sup>553</sup>

**Übergangsbestimmungen:** Von dieser Änderung waren nur Pflegebedürftige betroffen, die einen Antrag auf Erstgewährung oder Erhöhung (von Stufe 1 auf 2) ab dem 1. 1. 2011 gestellt hatten. Jene Verfahren, die auf Grund eines bis zum 31. 12. 2010 gestellten Antrags eingeleitet worden waren, waren hingegen auf Basis der für die betroffene Person (günstigeren) Rechtslage vor dem 1. 1. 2011 zu Ende zu führen, einschließlich eines allfälligen sozialgerichtlichen Verfahrens (§ 48b Abs 1 und 4 BPGG). Voraussetzung bleibt jedoch, dass der für die Einstufung in Pflegegeldstufe 1 oder 2 erforderliche Pflegebedarf nach alter Rechtslage bereits vor dem 1. 1. 2011 vorgelegen hat; kam es hingegen zu einer **Stichtagsverschiebung** während des Verfahrens in Folge einer Verschlechterung nach dem 31. 12. 2010, so ist der Pflegegeldanspruch zum dadurch ausgelösten Stichtag 1. 2. 2011 oder später bereits nach der neuen Rechtslage zu beurteilen.<sup>554</sup>

Eine **Herabsetzung oder Entziehung** eines nach der Rechtslage vor dem 1. 1. 2011 rechtskräftig zuerkannten Pflegegeldes kann (allein) auf Grund dieses erschwerten Zugangs zu den Stufen 1 und 2 ebenfalls nicht erfolgen. Siehe dazu näher Rz 4.122 ff.

550 IdF BGBl I 1998/111: Zuvor waren mehr als 180 Stunden pro Monat erforderlich.

551 EB BPGG 1993, 26; OGH 10 Obs 165/06x.

552 BGBl I 2010/111.

553 BGBl I 2010/111.

554 *Greifeneder*, Frage aus der Praxis: Haben bei einer Antragstellung im Jahr 2014 in einem anhängigen Gerichtsverfahren auch dann die günstigeren, niedrigeren Anspruchsvoraussetzungen für die Stufen 1 und 2 Geltung, wenn eine maßgebliche Veränderung im Pflegebedarf erst im Laufe des Verfahrens im Jahr 2015 eingetreten ist? ÖZPR 2015/89, 145; OGH 10 Obs 129/15s; OLG Linz 12 Rs 187/11 y; ggtlg OLG Linz 12 Rs 42/12a.

## 2. Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen für Stufen 1 und 2 ab 1. 1. 2015

- 5.9** Bereits mit BGBl I 2015/12 erfolgte erneut eine Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Pflegegeldstufen 1 und 2. Seit 1. 1. 2015 ist für die für die Zuerkennung der Stufe 1 ein Pflegebedarf von monatlich **mehr als 65 Stunden**, für Stufe 2 ein solcher von **mehr als 95 Stunden** erforderlich.<sup>555</sup>

**Übergangsbestimmungen:** Die Übergangsbestimmungen des § 48f BPGG orientieren sich an jenen des § 48b, die auch bereits 2011 Anwendung fanden. In gleicher Weise wie im Zuge der Anspruchsverschärfungen durch das BudgetbegleitG 2011 waren von dieser Änderung nur Pflegebedürftige betroffen, die einen Antrag auf Erstgewährung oder Erhöhung (von Stufe 1 auf 2) ab dem 1. 1. 2015 gestellt hatten. Jene Verfahren, die auf Grund eines bis zum 31. 12. 2014 gestellten Antrags eingeleitet wurden, waren hingegen auf Basis der für die betroffene Person (günstigeren) Rechtslage vor dem 1. 1. 2015 zu Ende zu führen, einschließlich eines allfälligen sozialgerichtlichen Verfahrens (§ 48f Abs 1 und 4 BPGG). Auf die weiteren sinngemäß anzuwendenden Ausführungen in Rz 5.8 wird daher verwiesen.

Eine **Herabsetzung oder Entziehung** eines nach der Rechtslage vor dem 1. 1. 2015 rechtskräftig zuerkannten Pflegegeldes kann (allein) auf Grund dieses erschwerten Zugangs zu den Stufen 1 und 2 ebenfalls nicht erfolgen. Siehe dazu näher Rz 4.122ff.

### B. (Kein) Mindestalter

**5.10** **Kurzübersicht**

- **Kein Mindestalter erforderlich**
- **Sonderbestimmungen für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr**

- 5.11** Seit 1. 7. 2001<sup>556</sup> ist die Gewährung von Bundespflegegeld grundsätzlich an **kein Mindestalter** der pflegebedürftigen Person mehr geknüpft.

Vgl aber Rz 7.1ff zu den Besonderheiten bei der Einstufung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

### C. Ständiger Pflegebedarf – Mindestdauer

**5.12** **Kurzübersicht**

- **Durchschnittlich 2- bis 3-mal pro Woche Notwendigkeit von irgendwelchen Pflegemaßnahmen**
- **Pflegebedarf von mehr als 65 Stunden pro Monat (= Stufe 1) für voraussichtlich zumindest sechs Monate**

---

555 Dazu krit *Greifeneder*, Geplante Neuerungen beim Pflegegeld – Pflegepaket 2015/16, ÖZPR 2014/115, 172.

556 BGBl I 2001/69.

**Literatur:** *Greifeneder*, Berücksichtigung eines bloß tageweisen bzw vorübergehenden Pflegebedarfs, ÖZPR 2012/111, 140; *Liebhart*, Mindestdauer und Mindestintensität des Pflegebedarfs, ÖZPR 2017/96, 168.

Nach § 4 Abs 1 BPGG muss beim Betroffenen ein **ständiger Pflegebedarf** für voraussichtlich **mindestens sechs Monate** gegeben sein. Ein Pflegebedarf iS dieser Gesetzesstelle ist daher nur anzuerkennen, wenn er sowohl eine bestimmte **Mindestintensität** als auch eine **Mindestdauer** erreicht. **5.13**

### 1. Mindestdauer, Mindestintensität des Pflegebedarfs

Der behinderungsbedingte Pflegebedarf muss nach § 4 Abs 1 BPGG während eines **Zeitraums von voraussichtlich mindestens sechs Monaten** gegeben sein. **5.14**

Durch die voraussichtliche Mindestdauer von sechs Monaten werden nur Personen vom Pflegegeldbezug ausgeschlossen, die etwa auf Grund einer **vorübergehenden Behinderung (Erkrankung, Verletzung)** der Pflege bedürfen, wobei jedoch abzusehen ist, dass dieser Bedarf nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge innerhalb von sechs Monaten wieder wegfallen bzw auf ein die Stufe 1 nicht rechtfertigendes Ausmaß herabsinken wird. Bei nicht bloß vorübergehender Behinderung, muss hingegen nicht jede einzelne Pflegeleistung während eines Kalenderjahres für zumindest sechs Monate hindurch erforderlich sein.<sup>557</sup>

Die erforderliche Kontinuität des Pflegebedarfs liegt bei systematischer und teleologischer Gesamtbetrachtung des § 4 BPGG schon vor, wenn dieser voraussichtlich **für sechs Monate** in einem **zumindest der Stufe 1** entsprechenden Ausmaß, also von monatlich mindestens mehr als 65 Stunden, besteht.<sup>558</sup> Besteht ein solcher Mindestanspruch, so ist das darüber hinausgehende Vorliegen der Voraussetzungen für die Stufen 2–7 auch dann zu beachten, wenn diese Voraussetzungen weniger als sechs Monate andauern.<sup>559</sup> **5.14/1**

#### Beispiel

Zieht sich ein Bezieher der Pflegegeldstufe 2 durch Sturz im Februar einen Oberschenkelhalsbruch zu, wodurch sich für drei Monate ein erhöhter, der Stufe 3 entsprechender Pflegebedarf ergibt, so besteht – eine Antragstellung im Februar vorausgesetzt – ab 1. März bis 31. Mai ein Anspruch auf Pflegegeldstufe 3.

Maßgeblich für die Beurteilung, ob sechs Monate an Pflegebedürftigkeit entsprechend der Stufe 1 vorliegen, ist der **Eintritt der Pflegebedürftigkeit und nicht der Zeitpunkt der Antragstellung** oder Begutachtung. Eine „Stichtagswirkung“ kommt in diesem Zusammenhang dem der Antragstellung folgenden Monatsersten sohin nicht zu. Diese Voraussetzung für den Bezug von Pflegegeld ist daher selbst dann gegeben, wenn ein Pflegebedarf (zumindest) der Stufe 1 für sechs Monate gegeben ist, ein Teil dieser sechs Monate **5.14/2**

<sup>557</sup> *Greifeneder*, Frage aus der Praxis: Pflegegeld – Können tatsächlich nur Pflegeleistungen berücksichtigt werden, die zumindest für einen Zeitraum von sechs Monaten erforderlich sind? ÖZPR 2018/108, 178.

<sup>558</sup> In diesem Sinn wohl auch *Gruber/Pallinger*, BPGG § 4 Rz 26; OGH RIS-Justiz RS0053124; 10 Obs 30/95; 10 Obs 10/08f; 10 Obs 53/19w.

<sup>559</sup> EB BPGG 1993, 26; OGH RIS-Justiz RS0053124 [T4]; 10 Obs 10/08f; 10 Obs 53/19w.

aber auf den Zeitraum vor der Antragstellung fällt.<sup>560</sup> Ein Leistungsanspruch entsteht aber ungeachtet dessen nach § 9 Abs 1 BPGG immer erst mit Beginn des auf die Antragstellung (oder die Einleitung des amtswegigen Verfahrens zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen durch einen UV-Träger) folgenden Monats (vgl Rz 4.83).

### Beispiel

Es besteht ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 1 für den Zeitraum März bis September. Der Pflegebedürftige stellt erst im Juni einen Antrag auf Pflegegeld. Er erhält befristet Pflegegeld der Stufe 1 für den Zeitraum von Juli<sup>561</sup> bis September, sohin für drei Monate.

- 5.15** Die **Prognose** eines Pflegebedarfs von voraussichtlich mindestens sechs Monaten muss **vorausschauend zum Gewährungszeitpunkt** (Stichtag) gestellt werden (können), ohne dass die sechsmonatige Dauer abgewartet werden müsste (arg: „voraussichtlich“). Ansonsten könnte das Pflegegeld nicht zeitnah zum Pflegebedarf gewährt werden. Maßgeblich ist somit immer die vorausschauende Einschätzung zum Gewährungszeitpunkt. Die Prognose bleibt selbst dann maßgeblich, wenn sie zum Gewährungszeitpunkt bei vorausschauender Betrachtung zutreffend gewesen ist, der zwischenzeitige tatsächliche Geschehensablauf – etwa bei längerer Verfahrensdauer – aber diese Prognose nicht bestätigt.<sup>562</sup> Eine Leistungsgewährung wegen Pflegebedürftigkeit ist daher auch für weniger als sechs Monate möglich, wenn nach der Prognose ein Pflegebedarf von mindestens sechs Monaten zu erwarten war, dieser aber zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits durch ein bei der Antragstellung nicht voraussehbares Ereignis vorzeitig weggefallen ist.<sup>563</sup>
- 5.16** Die Formulierung in § 4 Abs 1 BPGG, wonach der Pflegebedarf „voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde“, nimmt auch auf die Möglichkeit Bezug, dass vor Erreichen der sechs Monate **der pflegebedürftige Mensch verstirbt**. In diesem Fall genügt es, wenn der jeweilige Pflegebedarf bei einer längeren Lebensdauer voraussichtlich für zumindest sechs Monate andauert hätte (vgl dazu Rz 9.2ff).<sup>564</sup>
- 5.17** [entfallen, s Rz 5.14]

## 2. Begriff „ständiger Pflegebedarf“

- 5.18** Der Bedarf nach fremder Betreuung und Hilfe ist umso dringender, wenn die jeweiligen Verrichtungen regelmäßig bzw häufig anfallen. Erst diese Intensität macht Verrichtungen zu unaufschiebbaren und damit zu lebenswichtigen, bei deren Unterbleiben eine Verwahrlosung der pflegebedürftigen Person oder eine Gefährdung ihrer Existenz droht. Nach § 5 EinstV genügt für das Vorliegen eines **ständigen Pflegebedarfs**, wenn ein Bedarf regelmäßig **zumindest mehrmals wöchentlich** gegeben ist. Aus dieser Wortwahl ist zu schließen, dass ein Bedarf an Betreuung und/oder Hilfe im Durchschnitt mindestens

---

560 OGH 10 Obs 61/05a DRdA 2006/23 (zust Pfeil).

561 Stichtag ist der auf die Antragstellung nächstfolgende Monatserste (vgl Rz 4.84).

562 OGH 10 Obs 61/05a; vgl auch dBSG B 3 P 2/04 R, zur insoweit vergleichbaren Rechtslage zu § 14 Abs 1 dSGB XI.

563 Vgl auch dBSG B 3 P 2/04 R, zur insoweit vergleichbaren Rechtslage zu § 14 Abs 1 dSGB XI.

564 EB BPGG 1993, 26; OGH 10 Obs 30/95; 10 Obs 61/05a.

2- bis 3-mal pro Woche<sup>565</sup> gegeben sein muss. Hingegen ist es wegen des einheitlichen Begriffs „Pflegebedarf“ nicht erforderlich, dass jede einzelne Verrichtung zumindest mehrmals in der Woche anfällt. Es genügt somit, wenn in Summe bei durchschnittlicher Betrachtung 2- bis 3-mal pro Woche **irgendwelche Pflegemaßnahmen** notwendig sind, die zur Betreuung bzw Hilfe zählen,<sup>566</sup> andernfalls die den sachlichen Lebensbereich betreffenden – idR aufschiebbaren – Hilfsverrichtungen nach § 2 Abs 1 EinstV keine Berücksichtigung finden könnten. Diesem Kriterium des ständigen Pflegebedarfs kommt in der Einstufungspraxis keine wesentliche eigenständige Bedeutung zu, da ohnedies erst ab einem monatlichen Pflegebedarf von mehr als 65 Stunden ein Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 1 besteht, was im Normalfall wiederum regelmäßig die Notwendigkeit mehrmals wöchentlicher Betreuungs- und/oder Hilfeleistungen indiziert.

Die Pflegegeldeinstufung wirkt ihrem Wesen nach stets vorrangig in die Zukunft. Die für die funktionsbezogene Einstufung maßgeblichen **Pflegeleistungen müssen daher voraussichtlich auch in Zukunft notwendig** sein. Wird mit Sicherheit oder sehr hoher Wahrscheinlichkeit eine Voraussetzung für die Gewährung eines Pflegegeldes wegfallen, könnte dies zu einer bloß befristeten Zuerkennung des Pflegegeldes führen (§ 9 Abs 2 BPGG; Rz 4.87 ff).

### III. Grundsätze bei Ermittlung des zeitlichen Pflegebedarfs

#### A. Allgemeines

Die Ermittlung des für die Einstufung maßgeblichen Pflegebedarfs erfolgt anhand von **Richt-, Mindest- und verbindlichen Pauschalwerten** (Fixwerten), die in der EinstV für die einzelnen typischen Pflegeleistungen festgelegt sind (vgl Rz 5.68 ff bzw Rz 5.240 ff). Für Betreuungsleistungen, für die in der EinstV weder Richt- noch Mindestwerte vorgesehen sind, ist der **konkrete Bedarf** zu ermitteln und zu berücksichtigen (vgl Rz 5.228 ff). Zur Über- und Unterschreitung der Richt- und Mindestwerte s Rz 5.80 ff.

Der Einstufung ist immer das **Maß des objektiv Notwendigen** an Pflege zu Grunde zu legen. So wie ein darüber hinausgehendes, subjektives Pflegebedürfnis unerheblich ist, so wenig entspricht unzureichende Pflege dem Maß des Notwendigen. Wenn die Pflege – sei es auch auf Wunsch der pflegebedürftigen Person – tatsächlich unzureichend erbracht wird, ist immer auf eine durchschnittliche, normale Lebensführung abzustellen. Individuelle („extravagante“) Besonderheiten sind nicht zu berücksichtigen (zB übertrieben akribische Reinigung der Wohnung).

Dass die betroffene Person wegen ihrer Behinderungen die notwendigen Verrichtungen nur **umständlich und/oder mit überdurchschnittlichem Zeitaufwand** durchführen kann, rechtfertigt noch nicht die Annahme eines Pflegebedarfs,<sup>567</sup> da sie nicht schon deshalb der Verwahrlosung oder der Gefährdung ihrer Existenz iSd § 1 Abs 1 bzw § 2 Abs 1 EinstV ausgesetzt ist.

565 OGH 10 Obs 185/04k; 10 Obs 134/15a.

566 Pfeil, BPGG 83; Kuras, Das neue Pflegeleistungssystem, ZAS 1993, 161 (165f); OGH 10 Obs 185/04k; 10 Obs 134/15a.

567 OGH 10 Obs 108/94; 10 Obs 43/11p ÖZPR 2011/115, 146.

- 5.23** Zum Erreichen eines einer einheitlichen Einstufung vergleichbaren Pflegebedarfs kann nur auf eine „**Durchschnittspflegerperson**“ abgestellt werden. Auf besondere Eigenschaften der konkreten Pflegeperson(en) wie Kenntnisse, Fähigkeiten oder Entfernung zur Wohnung der pflegebedürftigen Person kommt es nicht an. Bei Berücksichtigung der Konstitution und Lebensumstände der Pflegeperson würde es ansonsten je nach Wahl der Pflegeperson und bei jedem Wechsel der Pflegeperson zu einem unterschiedlichen Pflegebedarf kommen. Maßstab für den Zeitaufwand der Durchführung ist sohin eine „**Durchschnittspflegerperson**“, also ohne fachspezifische Ausbildung.<sup>568</sup>
- 5.24** Die täglich oder mehrmals täglich **erforderliche An- und Abfahrtszeit einer Pflegeperson** zum Pflegebedürftigen ist für die Ermittlung des Pflegebedarfs unbeachtlich.<sup>569</sup>
- 5.25** Ebenso ist die **Zeitspanne (Wartezeit) zwischen den einzelnen Pflegeleistungen** bei der Ermittlung des Pflegebedarfs nicht zu berücksichtigen.<sup>570</sup>

## **B. Behinderungsbedingter Pflegebedarf**

**5.26**

### **Kurzübersicht**

- **Umfassender Behinderungsbegriff**
- **Unerheblichkeit der Ursache für die Behinderung**
- **Abgrenzungsfunktion**
  - **zum Unterstützungsbedarf auf Grund nicht erworbener Kenntnisse**
  - **zum nicht einstuferrelevanten altersbedingten natürlichen Pflegebedarf**
  - **zur nicht einstuferrelevanten Krankenbehandlung**

- 5.27** § 4 Abs 1 BPGG<sup>571</sup> setzt einen ständigen Pflegebedarf (s Rz 5.18) auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung voraus. Dementsprechend liegt dem BPGG ein weiter, jede Art der Behinderung **umfassender Behinderungsbegriff** zu Grunde. Insb ist auch die durch hohes Alter und dem damit verbundenen körperlichen und geistigen Abbau bedingte Pflegebedürftigkeit mitumfasst.
- 5.28** Die **Ursache für die Behinderung**, die den Pflegebedarf auslöst, ist bei der funktionsbezogenen Einstufung **unerheblich**.
- 5.29** Nicht die Schwere der Erkrankung oder Behinderung, sondern allein der **aus der konkreten Schädigung und Beeinträchtigung resultierende Pflegebedarf** iSd BPGG ist maßgeblich. Gleichem Pflegebedarf entsprechen sohin gleiche Leistungen, unabhängig von der Ursache der Pflegebedürftigkeit.<sup>572</sup>

---

568 Wehringer, Ärztliche Begutachtung – eine Herausforderung, SozSi 2013, 302 (303); OLG Innsbruck 25 Rs 115/16x.

569 OGH 10 Obs 128/94; OLG Innsbruck 25 Rs 115/16x.

570 Vgl dBSG 3 P 16/98 B.

571 IdF BGBl I 2001/69.

572 EB BPGG 1993, 22; Pfeil, Neuregelung der Pflegevorsorge 175f; Gruber/Pallinger, BPGG § 4 Rz 19; Fürstl-Grasser/Pallinger, Die neue Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz samt Erläuterungen, SozSi 1999, 282.

Dem Abstellen auf einen „behinderungsbedingten Pflegebedarf“, kommt in dreierlei Hinsicht eine **Abgrenzungsfunktion** zu: **5.30**

Hat die betroffene Person Zeit ihres Lebens bestimmte **Verrichtungen nie erlernt bzw müsste sie diese erst erlernen**, so vermag dies für sich noch keinen „behinderungsbedingten“ Pflegebedarf zu begründen. Dies ist bspw betreffend das Zubereiten von warmen Mahlzeiten oder das Waschen und Bügeln der Wäsche – vorwiegend bei männlichen Betroffenen – nicht selten der Fall. Ist die betroffene Person **körperlich und geistig** zum Einstufungszeitpunkt (noch) **in der Lage**, eine für die Einstufung relevante Verrichtung erstmals in ihrem Leben **zu erlernen**, so ist dies von ihr zu verlangen. Ist sie jedoch zum Zeitpunkt der Einstufung dazu geistig oder psychisch nicht mehr in der Lage, so ist der Betreuungsbedarf für diese Verrichtung bei der Einstufung zu berücksichtigen.<sup>573</sup>

### Beispiel

Hat ein Betroffener in seinem Leben nie gelernt, sich eine ausgewogene warme Mahlzeit zuzubereiten, so ist zu prüfen, ob er geistig und körperlich noch in der Lage ist, erstmals die Herstellung einer warmen ausgewogenen Nahrung zu erlernen. Ist dies auf Grund seines Gesundheitszustands, bspw auf Grund eines depressiv neurasthenischen Zustandsbildes samt mäßiggradigem organischen Psychosyndrom nicht der Fall, so ist ein Betreuungsbedarf für die Zubereitung von Mahlzeiten (s Rz 5.194ff) zu berücksichtigen.<sup>574</sup>

Auch der **natürliche, altersbedingte Pflegebedarf eines Kindes oder Jugendlichen** ist nicht „behinderungsbedingt“ und daher nicht zu berücksichtigen (vgl zur Einstufung von Kindern und Jugendlichen im Detail Rz 7.1 ff). **5.31**

Besondere Bedeutung kommt in der Praxis letztlich der Abgrenzung von „Pflegebedarf“ zu **Verrichtungen medizinischer Art** wie Krankenbehandlung, Therapie oder medizinische Hauskrankenpflege zu. Diese stellen – auch wenn sie behinderungsbedingt sind – keinen Pflegebedarf iSd BPGG dar. Um als pflegebedingter Mehraufwand bei der Bemessung des Pflegegeldes berücksichtigt werden zu können, muss es sich daher zumindest im weiteren Sinn um **lebenswichtige Verrichtungen nicht medizinischer Art** handeln.<sup>575</sup> **5.32**

Relevant wird diese Abgrenzung jedoch nur bei der Frage der Berücksichtigung von Betreuungsleistungen, für die **in der Einstufungsverordnung kein Richt- oder Mindestwert** festgelegt worden ist (vgl zur diesbezüglich bloß demonstrativen Aufzählung der Betreuungsleistungen in der Einstufungsverordnung Rz 5.69, 5.228).<sup>576</sup>

573 Pfeil, BPGG 79; OGH 10 Obs 345/90; 10 Obs 185/92; 10 Obs 2176/96i.

574 OGH 10 Obs 2176/96i.

575 Pfeil, BPGG 80; Pfeil, Neuregelung der Pflegevorsorge 107f; Gruber/Pallinger, BPGG 6f; OGH 10 Obs 2393/96a; 10 Obs 2460/96d; 10 Obs 9/97i; 10 Obs 102/98t; 10 Obs 80/01i; 10 Obs 102/01z; 10 Obs 248/02x; 10 Obs 30/03i; 10 Obs 162/04b; 10 Obs 10/08f; 10 Obs 122/08a; 10 Obs 154/11m ÖZPR 2012/31, 48.

576 So war das lebensnotwendige Absaugen von Schleim durch die Eltern an ihrem Kind nicht als Pflegebedarf zu berücksichtigen, da dies auch bei ansonsten nicht Pflegebedürftigen von dritten Personen durchgeführt werden müsste (OGH 10 Obs 206/00t). In der mit 1. 9. 2016 in Kraft getretenen Kinder-EinstV wird nunmehr dieser Verrichtung ausdrücklich ein Richtwert zugeordnet, sodass nunmehr diese Verrichtung jedenfalls zu berücksichtigen ist.

### 1. Abgrenzung zur medizinischen Behandlung

- 5.33** Nach § 133 Abs 2 ASVG (§ 62 Abs 2 B-KUVG; § 83 Abs 2 BSVG; § 90 Abs 2 GSVG) zählt zu den Zielen einer **Krankenbehandlung** die Arbeitsfähigkeit, sowie die Fähigkeit, für lebenswichtige persönliche Bedürfnisse zu sorgen, nach Möglichkeit wiederherzustellen, zu festigen oder zu bessern. Ziel der Krankenbehandlung ist daher nicht nur eine vollständige und endgültige Heilung des Erkrankten, sondern es genügt, wenn eine bloße Besserung oder gar nur eine Vermeidung einer Verschlechterung des Leidens oder eine bloße Schmerzlinderung angestrebt wird.<sup>577</sup>
- 5.34** Nach hRsp ist die **Abgrenzung** zwischen dem bei der Einstufung zu berücksichtigenden Pflegeaufwand und den nicht im Rahmen des BPGG zu ersetzenden medizinischen Behandlungen so vorzunehmen, dass ein Pflegeaufwand jedenfalls dann anzunehmen ist, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die **ein – ansonsten – nicht behinderter Mensch gewöhnlich selbst vornehmen kann**. Kann hingegen auch ein ansonsten völlig gesunder Mensch diese Verrichtung nicht ohne fremde Hilfe vornehmen, so unterscheidet sich der Anspruchswerber – trotz seiner Krankheit – diesbezüglich nicht von einem nicht behinderten Menschen, sodass er insoweit auch nicht den Schutz für Behinderte beim Pflegegeld beanspruchen kann.<sup>578</sup> Es bedarf daher im sozialgerichtlichen Verfahren diesbezüglich immer konkreter Feststellungen.

#### Beispiele

- Ein notwendiger Verbandswchsel (bspw wegen ausgeprägter chronischer Unterschenkelgeschwüre bei venöser Insuffizienz) ist dann nicht Pflege, sondern eine nicht zu berücksichtigende medizinische Behandlung, wenn auch ein Mensch, der über das Venenleiden hinaus keine Behinderung hat, regelmäßig einen solchen Verbandswchsel nicht selbst durchführen könnte.<sup>579</sup>
- Das Eincremen eines (bspw an Psoriasis) Erkrankten an für ihn nicht zugänglichen Stellen am Rücken und im Schulterbereich stellt dann keinen Pflegeaufwand dar, wenn auch ein Gesunder sich an diesen Körperstellen nicht ohne fremde Hilfe einzucremen vermag.<sup>580</sup> Kann sich hingegen dieselbe Person in Folge einer Bewegungseinschränkung Regionen im Bereich der Beine nicht eincremen, so wäre die erforderliche Fremdvornahme Pflege iSd BPGG und mit dem tatsächlichen Zeiterfordernis zu berücksichtigen.
- Sinngemäß gilt dies auch für Bauchmassagen zur Linderung von Verspannungszuständen und Schmerzen infolge chronischer Verstopfung.<sup>581</sup>
- Die Verabreichung von Insulininjektionen stellt einen Pflegebedarf (und nicht etwa Hauskrankenpflege aus der Krankenversicherung durch diplomierte Krankenschwestern oder Krankenpfleger) dar, weil diese Tätigkeit ein davon Betroffener üblicherweise selbst vornimmt, weshalb die Beiziehung einer Hilfsperson nur notwendig ist, wenn der Betroffene aus anderen gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, sich die Injektionen selbst zu verabreichen.<sup>582</sup>

---

577 OGH 10 Obs 269/88; 10 Obs 258/02 t; 10 Obs 269/03 m mwN.

578 OGH 10 Obs 38/97 d; 10 Obs 102/98 t; 10 Obs 295/98 z; 10 Obs 158/99 d; 10 Obs 206/00 t; 10 Obs 142/04 m; 10 Obs 122/08 a; 10 Obs 154/11 m ÖZPR 2012/31, 48.

579 OGH 10 Obs 102/98 t.

580 OGH 10 Obs 38/97 d; 10 Obs 295/98 z.

581 OGH 10 Obs 269/03 m.

582 OGH 10 Obs 2430/96 t; 10 Obs 154/11 m ÖZPR 2012/31, 48.